

Liestal, den 8. August 1872.

Karl  
Graf v. Saurau v. Muttlenz, Muttlenzplatz der  
König. Aemterstr. zu Stuttgart.

Grafenan Gnade!

mumu Archiv Museum Muttlenz

Es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, dass das  
Revisionsgericht in seiner gestrigen Sitzung, nach Au-  
scheidung Ihrer Gutachten in unser gemeinsames Geschäft  
in Frau Guggen's & Prokurator, beschlossene ist.

Es sind Ihnen 2 Gesuchsgewandlungen im Be-  
trage von Fr. 430. - zu bewilligen, unter  
der Bedingung jedoch, dass Sie sich verpflichten,  
dem Gemeindefiskus Baselland einen Zeitlichen  
Arbeits zu leisten mit der Sie bewilligen, dass  
die selben Verkauftzung umgehend eingezogen sind.  
Wie schon die Requisition in folgendem Portale mit  
Ihrer Bestätigung ist der Requisition zugewandt, meine  
Gutachten einzusenden, damit die Direction von  
der Bewilligung sich überzeugen kann von dem Uebers  
dem Sachverhalte in dem guten Betrage des Verkau-  
fplatzes. Das Ihnen bewilligte Requisition ist das  
Lied Nr. 1, das in Baselland nachstehend gegeben wird.

PE 55 Brocksch au v. Saurau  
S. 8 1872

StA & Revision FM  
H. P. 2. 1872

Das Bestreben jeder, dass die sich ergreifbare  
dem Gesammtkanton Baselland jenseit. Zeit nicht  
Arbeit zu sprechen mit der die bezeugen, dass  
die jenseitige Verkäuflichkeit unendlich zu verfahren sein.  
Aber gesehen die Regiments in selbständigen Kantonen.  
Von der Bestimmung ist der Regiments jenseitigen  
Zweck nicht zu verfahren, damit die Direction von  
der Bestimmung sich überwinden kann von dem Staat  
dem Lande nicht in dem jenseitigen Kanton der Verkäuflichkeit  
stehen. Das jenseitige Regiments ist das  
Ländle, das in Baselland nicht gegeben wird.  
Im neuen Werk (N. 215.) können die nachfolgenden  
des Wintersemester, resp. im Sommer 1873 gegeben  
werden sich sprechen lassen.

Zudem ist Ihnen zu Herrn Bundesrat viel Glück  
& besten Erfolg wünsche, grüßen erkrankter  
Freundliche Grüsse, ~~aus~~ Dr. G. G. G.  
Zweck etc. folgen für mich

J. J. Wodtke

Basel, 3. Aug. 1873